

Geschäftsordnung

der Studierendenvertretung der Hochschule für Musik und Theater München

Vom 12. Juli 2023

Gemäß Art. 27 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709), und § 31 Abs. 6 der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater München gibt sich die Studierendenvertretung der Hochschule für Musik und Theater München folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Sitzungen

¹Die Studierendenvertretung tagt in nicht öffentlichen Sitzungen. ²Die Sitzungen finden während der Vorlesungszeit in der Regel einmal wöchentlich statt. ³Der Termin wird in der konstituierenden Sitzung festgelegt. ⁴Die Studierendenvertretung kann andere Hochschulmitglieder als Gäste zu den Sitzungen einladen. ⁵Gäste sind in Abstimmungen und Wahlen nicht stimmberechtigt, dürfen jedoch Anträge zur Abstimmung einbringen.

§ 2 Pflichten der Mitglieder

¹Die Studierendenvertretung besteht aus den sieben Mitgliedern gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung. ²Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme an den wöchentlichen Sitzungen verpflichtet, wenn nicht triftige Gründe für die Abwesenheit bei einer Sitzung vorliegen. ³In diesem Fall sollen die Mitglieder, die nicht teilnehmen können, sich rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung bei dem*der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied abmelden.

§ 3 Gemeinschaftlicher Aufgabenbereich und Einzelaufgabenbereiche

(1) ¹Die Studierendenvertretung nimmt die Aufgaben gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung wahr. ²Zu den Hauptaufgaben der Studierendenvertretung im gemeinschaftlichen Aufgabenbereich zählen Planung und Durchführung der Hochschulpartys. ³Diese sind die Semesteropening-Party am Beginn des Studienjahres, die Faschingsparty am Rosenmontag und ggf. ein weiteres Fest im Sommer. ⁴Diese Veranstaltungen werden von allen Mitgliedern der Studierendenvertretung durchgeführt, für die Organisation sind die Partybeauftragten nach Abs. 2 verantwortlich. ⁵Die

Studierendenvertretung übernimmt insbesondere die Planung und Durchführung der Faschingskonzerte der Studierendenvertretung. ⁶Eine Nicht-Teilnahme am Planungsteam Faschingskonzerte muss frühzeitig, spätestens mit Beginn des Studienjahres, gegenüber der Studierendenvertretung kommuniziert werden.

(2) Innerhalb der Studierendenvertretung werden insbesondere folgende Einzelaufgabenbereiche auf die Mitglieder verteilt:

- Vorsitzende*r und stellvertretende*r Vorsitzende*r,
- Schatzmeister*in,
- Kommunikationsbeauftragte*r (v.a. Verwaltung der E-Mails),
- Kommunikator*in für die Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk,
- Partybeauftragte*r und
- Social-Media-Beauftragte*r.

(3) ¹Die Aufteilung der Aufgabenbereiche wird in der konstituierenden Sitzung oder einer der ersten Sitzungen im jeweiligen Studienjahr vorgenommen und besteht grundsätzlich während des gesamten Studienjahres. ²Die Mitglieder unterstützen sich gegenseitig bei der Betreuung der Aufgabenbereiche.

§ 4

Leitung der Sitzungen

¹Der*die Vorsitzende, bei Verhinderung sein*e/ihr*e Stellvertreter*in, leitet die Beratungen und Abstimmungen bei den Sitzungen. ²Werden vorab Punkte zur Tagesordnung eingereicht, so führt er*sie durch die Tagesordnung.

§ 5

Einberufung

¹Eine Einberufung der Studierendenvertretung vor der regelmäßigen wöchentlichen Sitzung findet in der Regel nicht statt. ²Lediglich vor besonders wichtigen Abstimmungen und Wahlen, insbesondere vor der Wahl gemäß § 9, wenn diese in Präsenz durchgeführt wird, muss mit angemessener Frist eine Einberufung der Studierendenvertretung in Textform (z.B. E-Mail) erfolgen, die den Hinweis auf die vorgesehene Abstimmung oder Wahl enthält.

§ 6

Tagesordnung

Die Tagesordnung ergibt sich in der Regel anhand der aktuellen Anliegen, mit denen sich die Studierenden, insbesondere per E-Mail, an die Studierendenvertretung wenden.

§ 7

Beschlussfähigkeit

¹Wenn eine formale Einberufung gemäß § 5 erfolgt ist, stellt der*die Vorsitzende zu Beginn der Sitzung fest, ob die Studierendenvertretung beschlussfähig ist. ²Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Mitglieder der Studierendenvertretung ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 8

Abstimmung über Beschlüsse

¹Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst, es sei denn, dass ein Mitglied eine geheime Abstimmung per Stimmzettel verlangt. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst

§ 9

Wahl der Vertreter*innen für den Landesstudierendenrat

(1) ¹Die Studierendenvertretung führt einmal im Studienjahr die Wahl der beiden Vertreter*innen für den Landesstudierendenrat gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayHIG durch. ²Wahlleiter*in ist der*die Kanzler*in oder sein*e/ihr*e Stellvertreter*in. ³Wählbar und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenvertretung. ⁴Die Wahl wird geheim mittels Stimmzetteln (analog oder digital) durchgeführt. ⁵Dabei hat jedes Mitglied der Studierendenvertretung zwei Stimmen. ⁶Es sollen sich mindestens drei Kandidat*innen zur Wahl stellen. ⁷Die beiden Kandidat*innen mit den höchsten Stimmzahlen sind als Vertreter*innen für den Landesstudierendenrat gewählt. ⁸Von den nachfolgenden und somit nicht gewählten Kandidat*innen ist der*die Kandidat*in mit der höchsten Stimmenzahl Ersatzvertreter*in.

(2) Die Wahl wird entweder in Präsenz als Urnenwahl oder als elektronischer Wahl über einen elektronischen Abstimmungsraum (digitales Wahlportal) durchgeführt.

(3) ¹Wenn die Wahl in Präsenz durchgeführt wird, findet diese in der Regel in der konstituierenden Sitzung der Studierendenvertretung nach § 31 Abs. 4 Satz 1 der Grundordnung statt. ²Zu Beginn der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, stellen sich die Kandidat*innen für den Landesstudierendenrat zur Wahl.

(4) Wenn die Wahl als elektronischer Wahl über einen elektronischen Abstimmungsraum (digitales Wahlportal) durchgeführt wird, holt der*die Wahlleiter*in vorab die Vorschläge für die Kandidat*innen von der Studierendenvertretung ein und fügt diese im digitalen Wahlportal in die Stimmzettel ein.

(5) ¹Der*die Wahlleiter*in stellt das Ergebnis der Wahl fest und informiert unverzüglich die gewählten Vertreter*innen und den*die Ersatzvertreter*in. ²Die Wahl ist angenommen, wenn sie nicht gegenüber dem*der Wahlleiter*in unverzüglich abgelehnt wird. ³Der*die Vorsitzende*r der Studierendenvertretung meldet die Namen der beiden gewählten

Vertreter*innen und des*der Ersatzvertreters*Ersatzvertreterin unverzüglich dem Landesstudierendenrat.

§ 10 Sitzungsniederschrift

¹Ein*e wöchentlich wechselnde*r Protokollant*in hält die Ergebnisse, insbesondere die gefassten Beschlüsse der Sitzung, fest. ²Der*die Protokollant*in wird zu Beginn jeder Sitzung bestimmt.

§11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12. Juli 2023 in Kraft.